

Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB***Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldenbüttel***

Stand: 23.05.2023

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</u>		
1	<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 04.11.2022 (2) WV Süderdithmarschen; Stellungnahme vom 04.11.2022 (3) Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR; Stellungnahme vom 05.12.2022 (4) Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.; Stellungnahme vom 09.12.2022 (5) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 25.11.2022 (6) Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 11.11.2022 (7) Schleswig-Holstein Netz AG; Stellungnahme vom 04.11.2022 (8) Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH; Stellungnahme vom 02.12.2022 (9) Richtfunk Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 30.11.2022 (10) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 04.11.2022 	

	(11) Amt Mittelholstein Gemeinden Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Steinfeld und Tackesdorf; Stellungnahme vom 12.12.2022	
2	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport <u>Stellungnahme vom 23.01.2023</u></p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) Aufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Oldenbüttel</p> <p>Mit Schreiben vom 03.11.2022 informieren Sie über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldenbüttel. Der vorgelegte Entwurf sieht unter anderem folgende Darstellungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen - Gemischte Bauflächen - Sonstiges Sondergebiet „Hafen“ - Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ - Flächen für den überörtlichen Verkehr - Wasserflächen - Flächen für die Landwirtschaft - Flächen für Wald 	

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schi.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Oldenbüttel ist nach dem Regionalplan III eine Gemeinde ohne zentralörtliche oder regionalplanerische Funktion im ländlichen Raum. Die Gemeinde befindet sich nach dem LEP 2021 zudem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollen hauptsächlich die bestehenden Gebäude in der Ortslage planungsrechtlich (WA, MI) abgesichert werden. Darunter fällt auch die planungsrechtliche Absicherung des Feuerwehrhauses mit einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Eine größere Flächenneuausweisung ist nicht geplant.

<p>Nördlich der Ortslage Oldenbüttel soll zudem eine Sonderbaufläche „Hafen“ ausgewiesen werden. Auf der Fläche befinden sich ein Spülfeld des Nord-Ostsee-Kanals und die Anlegestellen der Kanalfähre sowie ein Betriebshof des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Nord-Ostsee-Kanal nach den Festlegungen der Karte der LEP-Fortschreibung 2021 zu den Vorranggebieten für Schifffahrt gehört. Nach Ziffer 4.3.3 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 hat in den Vorranggebieten für Schifffahrt die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen in diesen Gebieten, die die Schifffahrt beeinträchtigen, sind auszuschließen. Insofern ist die Planung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSA NOK) abzustimmen. Die Landesplanung bittet darum, die Stellungnahme des WSA NOK im weiteren Planverfahren darzulegen.</p> <p>In der Planzeichnung sind die im Gemeindegebiet gelegenen Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie (ID PR2_RDE_122) nachrichtlich dargestellt. Diesbezüglich bestehen keine Bedenken, gleichwohl sollte die Planzeichenbeschreibung dahingehend geändert werden, dass es sich nicht um geplante, sondern um festgesetzte Vorranggebiete Windenergie handelt (vgl. hierzu Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.Dezember 2020).</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Unter der Maßgabe, dass im weiteren Planverfahren die Stellungnahme des WAS NOK dargelegt wird, wird bestätigt,</p>	<p>Nach Stellungnahme des WSA (Her Wilke, Schreiben vom 30.05.23) besteht keine Bedenken bezüglich der vorbereitenden Bauleitplanung. Das Amt bittet um frühzeitige Beteiligung bei Ansiedlungsvorhaben.</p> <p>Wird in „Vorranggebiet Windenergie“ geändert</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, s.o.</p>
---	--

<p>dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Das Gemeindegebiet erstreckt sich bis an die Wasserfläche / Bundeswasserstraße „Nord-Ostsee-Kanal“ heran. Es ist beabsichtigt, den Bereich östlich der Straße „Weiche“ und westlich der „Fährstraße“ als Sonderbaufläche Hafen (SO-H) gemäß § 1 Ziffer 1 BauNVO darzustellen. Diese Flächen befinden sich jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Bundeswasserstraße „NOK“ und somit inmitten des Gewässerschutzstreifens. Ich weise daraufhin, dass eine Abstimmung mit den Fachbehörden erforderlich ist und vorausgesetzt wird. Soweit Bauverbote bestehen, ist mit diesen zu klären, ob und welchem Umfang eine Bauflächen-darstellung möglich ist.</p> <p>2. Des Weiteren wird empfohlen, den nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG geltenden Schutzstreifen an Gewässern (50 m) in der Planzeichnung darzustellen und auch zu bemaßen.</p> <p>3. Die Ausweisung von gemischten Bauflächen nach § 1 Ziffer 3 BauNVO im Süden entlang des „Krimmweges“ sowie im Osten entlang der Straße „In de Eck“ werden als kritisch angesehen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bauvorhaben / Vorbereitung von Bauvorhaben sind nicht geplant; Darstellungen entsprechen der aktuellen Nutzung.</p> <p>Da keine baulichen Errichtungen oder Planungen im Gewässerrandstreifen vorgesehen sind wird auf eine Darstellung verzichtet und auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen</p>
--	---

	<p>da es ihnen an einer Arrondierung an den Siedlungszusammenhang mangelt und sie sich zudem bandartig in den Außenbereich erstrecken.</p> <p>Grundsätzlich hat die Planung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.</p> <p>Durch den Zuschnitt der Darstellung der gemischten Bauflächen entsteht eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich, was den Anforderungen i. S. des § 1 Abs. 6 BauGB an eine geordnete städtebauliche Entwicklung widerspricht.</p> <p>Sofern es sich bei der vorhandenen Bebauung entlang des „Krimmweges“ um landwirtschaftliche Vorhaben handelt, bedarf es keiner weitergehenden Darstellung im F-Plan. Außenbereichs-Einzellagen sind generell nicht mit einer Bauflächendarstellung zu versehen. Der Bestandsschutz und eine angemessene weitere Entwicklung werden über § 35 BauGB gewährleistet. Gleiches gilt auch für die vorhandenen Einzellagen entlang der Straße ‚Im Eck‘. Die Gemeinde sollte sich stattdessen darauf konzentrieren einen Ortskern zu entwickeln.</p>	<p>Auf die Ausweisung wird verzichtet und der Plan entsprechend korrigiert</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde <u>Stellungnahme vom 09.12.2022</u></p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 03.11.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p>- Fachdienst Regionalentwicklung</p> <p>Gegen die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die_ Gemeinde Oldenbüttel bestehen auf Basis des vorgelegten Planentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird</p>	

<p>jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen gebeten.</p> <p>In der Planzeichnung sollte das im Regionalplan für den Planungsraum II ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR2_RDE_122, soweit es sich auf das Gemeindegebiet von Oldenbüttel erstreckt, nachrichtlich aufgenommen und in der Legende entsprechend angepasst erklärt werden, da es sich nicht um ein geplantes Vorranggebiet mehr handelt. Auch ist in der Begründung auf Seite 9, erster Absatz, zweiter Satz, die Umschreibung der Planungsraums II zu korrigieren (Städte Kiel u. Neumünster sowie Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde).</p> <p>Die Darstellung von Bauflächen orientiert sich weitestgehend am baulichen Bestand, in den straßenabgewandten Bereichen aber vornehmlich an einzelnen Grundstücksgrenzen. Sofern keine verbindliche Überplanung vorgesehen ist, sollten die Bauflächendarstellungen nur den baulich relevanten Bestand und keine baulich nicht geprägten Freiflächen erfassen.</p> <p>- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde) Zur Planzeichnung: Im Geltungsbereich befindet sich das in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmal „Wohnhaus Im-Eck 23“. Das sollte auch aus der Planzeichnung hervorgehen. Zum Schutz des Kulturdenkmals mit besonderen Denkmalwerten sollte das Kulturdenkmal nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden.</p> <p>Zu der Begründung, Kapitel 9 Denkmalschutz: I</p>	<p>Wird in Plan und Begründung korrigiert</p> <p>Wird korrigiert und an baulichen Bestand angepasst</p> <p>Kulturdenkmal wird in die Planzeichnung übernommen. Text im UB entsprechend angepasst</p>
---	--

<p>In dem Kapitel ist das in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmal „Wohnhaus Im Eck 23“ zu erwähnen.</p> <p>Als Einleitung des Kapitels „Denkmalschutz“ wird in Anlehnung an § 1 DSchG folgender Text vorgeschlagen: Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Mit Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.</p> <p>Das Land, die Kreise und die Gemeinden und alle Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen.</p> <p>Als Hinweise auf die denkmalrechtlichen Genehmigungstatbestände wird folgender Text vorgeschlagen: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG lautet sinngemäß: die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck eines Kulturdenkmals Wesentlich zu beeinträchtigen. Hierzu kommen insbesondere nach außen wirkenden Materialien, Farbgebung, Solaranlagen und Werbeanlagen in Betracht. Es wird empfohlen, sich frühzeitig von der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde) beraten zu lassen.</p> <p>Bei einer Konkretisierung von Baumaßnahmen sollte man sich sehr frühzeitig von der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde) beraten lassen, sodass auch Planungssicherheit entsteht.</p>	<p>Text Begründung entsprechend angepasst</p> <p>Text zur Begründung entsprechend angepasst</p>
--	---

<p>Sinnvollerweise würde der Umweltbericht, Kapitel 2.1.7 „Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ entsprechend angepasst werden.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach einer internen Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege (Aktenstand 13.10.2022) befinden sich diverse Objekte im Focus des Landesamtes für Denkmalpflege; auf die Stellungnahme dieser Behörde ist zu achten. - Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene archäologische Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. - Im Geltungsbereich befinden sich mehrere archäologische Interessengebiete. Zuständige Behörde: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; auf die Stellungnahme dieser Behörde ist zu achten. - Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben. <p>- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>In Kapitel 7.10 werden die nachrichtlichen Übernahmen dargestellt. Hierunter fallen gleichsam die nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG besonders gesetzlich geschützten Biotope. Obwohl diese in weiten Teilen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans bzw. des Bestandsplans Biotoptypen erfasst und dargestellt sind, fehlt die textliche Aufarbeitung. Daher wird sowohl um eine Komplettierung der graphischen Darstellung als auch der ergänzenden textlichen Erläuterungen gebeten.</p> <p>Bei den in der Planzeichnung fehlenden gesetzlich besonders geschützten Biotopen handelt es sich u. a. um Stillgewässer und</p>	<p>Text entsprechend angepasst</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den beiden Planwerken werden die fehlenden Biotope ergänzt;</p> <p>Auf eine weitere textliche Erläuterung wird verzichtet, der UB umfasst eine Auflistung der vorhandenen Biotoptypen, die Zuordnung der Biotoptypen richtet sich nach der normierten Biotoptypenliste des Landes SH. Die Typen sind hinlänglich in den Standortwerken beschrieben. Eine erneute und stets nur redundante Beschreibung ist entbehrlich und kann den allgemeinen Standortwerken entnommen werden.</p>
---	---

<p>Röhrichte (s. auch die grünen Pfeile der nachfolgenden Darstellung). Gleichfalls fehlt die Darstellung der linienhaften Landschaftselemente. Daher wird angeregt, die in einer zweiten Plandarstellung ausgewiesenen Knicks und Baumreihen, die dem besonderen gesetzlichen Schutz als Biotop- und Lebensraumtypen unterliegen, gleichfalls zu übertragen. Dazu ist eine spezifizierte Darstellung der entsprechenden Biotop- und Subtypen sowohl in der Plandarstellung als auch der Zeichenerklärung erforderlich.</p> <p>Im Umweltbericht zum Landschaftsplan werden sowohl graphisch als auch textlich Erläuterungen zu den das Gemeindegebiet flächig überziehenden Biotop- und Strukturtypen gemacht. Während die besonders geschützten Strukturen, sowohl in der Planzeichnung sowohl farblich hervorgehoben und in der Zeichenerklärung in Form einer tabellarischen Auflistung dargestellt und aufgeführt sind, fehlt diese für die übrigen Biotop- und Subtypen. Um die Lesbarkeit der Planzeichnung zu erhöhen, wird um eine Ergänzung dieser nicht geschützten Biotop- und Subtypen gebeten.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass weite Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen gleichzeitig als Kompensationsflächen festgesetzt sind. Hierbei handelt es sich um Ablenkflächen für den Singschwan als Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG (§ 44). Daher sind diese jährlich ab dem 1. Dezember zu vernässenden Flächen gleichfalls im Flächennutzungsplan darzustellen (s. nachfolgende Darstellung).</p> <p>- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht) Hinweise:</p>	<p>Linienhafte Landschaftselemente sind im Plan zum UB „Biotoptypen“ als typische Knicks bzw. ggf. als Baumreihen dargestellt. Die Darstellung wird als ausreichend angesehen. Es sei der Hinweise erlaubt, dass linienhafte Landschaftselemente keine Lebensraumtypen sind!</p> <p>Der Umweltbericht ist <u>nicht</u> zu einem Landschaftsplan erstellt worden! Es handelt sich um einen Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Darstellung umfasst sämtliche im Gebiet vorkommenden Biotop- und Strukturtypen. Die Ackerflächen werden zur besseren Lesbarkeit jetzt zusätzlich gelb dargestellt. Da entsprechende landwirtschaftliche Fläche je Bewirtschaftung wechseln können (Acker / Grünland) handelt es sich aber nun um eine „Momentaufnahme“ aus dem Jahr 2021. Der Hinweise zu den „Subtypen“ bleibt unklar, da dieser Begriff im UB nicht aufgeführt oder verwendet wird.</p> <p>Flächen sind im Textteil der Begründung bereits aufgeführt und bildlich dargestellt. Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan (Planteil) erfolgt zusätzlich.</p>
--	--

<p>Die Aussagen in der Begründung unter Kapitel 7.5, dass der Wasserverband Süderdithmarschen für die Gewässerunterhaltung zuständig ist, ist falsch. Im Umweltbericht und in der Plandarstellung (siehe auch Anlage- Darstellung AWGV mit Verbandsgrenzen) wird auf die korrekten Wasser- und Bodenverbände verwiesen, wobei der WBV Haaleraugebiet übersehen wurde.</p> <p>Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde sollte das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein gänzlich einschließlich der verrohrten Abschnitte im Flächennutzungsplan abgebildet sein.</p> <p>- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Hinweis: Die Gemeinde ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der häuslichen Abwässer sowie der Niederschlagswasser zuständig. Die derzeit betriebenen Abwasserentsorgungsanlagen entsprechen nicht alle den geltenden wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. den technischen Vorgaben. Im Rahmen der Ortsentwicklung ist eine zukunftsichere Abwasserentsorgung herzustellen.</p> <p>- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) In der Begründung zum Flächennutzungsplan Teil II Umweltbericht, Kapitel 2.1.3 Boden, wird darauf hingewiesen, dass eine Anfrage zur Auskunft über Altablagerungen bereits bei der unteren Bodenschutzbehörde angefordert wurde. Diese Anfrage liegt der unteren Bodenschutzbehörde bisher nicht vor.</p>	<p>Zuständigkeit wird entsprechend der Anlage korrigiert.</p> <p>Auf die Darstellung sämtlicher im amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis aufgeführter Bereiche einschließlich verrohrter Abschnitte wird verzichtet, da im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung etwaige Gewässer zu berücksichtigen wären und dann der jeweils aktuelle Stand abgefragt werden muss.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
---	--

<p>Im o. g. Kapitel sind die folgenden Informationen zu ergänzen: Im Bereich der Gemeindefläche befindet sich laut Boden- und Altlastenkataster eine bekannte Altablagerung. Es handelt sich hierbei um einen alten Müllplatz/Bauschuttdeponie im Bereich der Flurstücke Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 26, Flurstücke 77/2 und 77/1 (Teilbereich). Der Bereich der bekannten Altablagerung ist im Lageplan in der Anlage dargestellt. Der 1968 als Müllplatz genehmigte Bereich wurde ab 1976 zur Bauschuttdeponie umgewandelt und bis Ende der 1980er Jahre betrieben. Im Jahr 1994 erfolgte der Widerruf zur Genehmigung zum Betreiben einer Bauschuttdeponie.</p> <p>Der Bereich der Altablagerung ist im Plan bildlich darzustellen.</p> <p>Hinweise: Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit „Grund und Boden schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Im Zuge von Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der</p>	<p>Angaben werden übernommen</p> <p>Wird im Planteil übernommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
---	---

<p>Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Bodenordnenden Maßgaben und konkrete Hinweise zum Bodenschutz werden von der unteren Bodenschutzbehörde erst im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen und von Baugenehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Es sind keine konkreten Eingriffe geplant, wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--

4	<p>AG-29 <u>Stellungnahme vom 09.12.2022</u></p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
5	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein <u>Stellungnahme vom 24.11.2022</u></p> <p>Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die ausführlichen Hinweise auf Seite 12 des Vorentwurfs der Begründung auf die landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde Oldenbüttel. Nach unserer Kenntnis befinden sich zwei Rindvieh haltende Betriebe in der Mitte der Ortslage (Fährstraße 1 und Dorfstraße 6) und zwei weitere Standorte mit Rinderhaltung am südlichen Ortsrand (Krimweg 16 und Krimweg 20). Weitere Standorte befinden sich im Außenbereich (Bokelhoop und Bokhorst).</p> <p>Bzgl. des Hinweises auf Seite 13 der Begründung, dass die Gemeinde Oldenbüttel im Rahmen der vorliegenden Planung die Entwicklung eines kleinteiligen Wohngebietes mit erhöhten Schutzansprüchen gegenüber Geruchsmissionen in Betracht zieht, weisen wir auf mögliche Nutzungskonflikte im näheren Umfeld der Betriebsstandorte hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.101/IV 64 - 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.</p> <p>Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381-9009 15.</p> <p>Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der detaillierten Bauleitplanung berücksichtigt werden</p>
--	---

6	<p>LLUR-Untere Forstbehörde <u>Stellungnahme vom 30.11.2022</u></p> <p>Anbei sende ich Ihnen als Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldenbüttel eine Karte und eine Shape Datei, auf denen die Waldflächen eingetragen sind.</p>	<p>Waldflächen überprüft und ggf. ergänzt</p>
7	<p>Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet und Hanerau <u>Stellungnahme vom 14.11.2022</u></p> <p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Wasser und § Bodenverbände Haaleraugebiet (87) und Hanerau (89) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn die nachgenannten Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Satzung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände, besonders des § 6 (Neufassung Satzung 2017). - In der Begründung unter 7.5 Wasserflächen ist aufgeführt es erfolgt Maschinen- und Handräumung. Für die Unterhaltung sind 5,00 m breite Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer freizuhalten und deren Befahrbarkeit zu gewährleisten. Lt. Satzung ist der Unterhaltungstreifen von 7,50 m beidseitig der Vorfluter und für verrohrte Gewässer von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei zu halten. <p><u>Ich bitte um entsprechende Berichtigung.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird in der Begründung geändert</p>

	<p>- Der WBV Haaleraugebiet ist mit dem Vorfluter 267 I M an der östlichen Grenze des Flächennutzungsplanes betroffen: Station 0+000-0+445 (offener Vorfluter) Station 0+445-0+695 (Rohrleitung) Station 0+695~0+925 (offener Vorfluter)</p> <p>- Der WBV Hanerau ist mit dem Vorfluter A von Station 0+000-0+500 an der östlichen Grenze des Flächennutzungsplanes betroffen.</p> <p>- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch in Schutzgebieten eine satzungsgemäße Unterhaltung gewährleistet bleiben muss.</p> <p>- Bei Neuplanung mit Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept mit dem Deich - und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
8	<p>Archäologisches Landesamt-Obere Denkmalbehörde <u>Stellungnahme vom 10.11.2022</u></p> <p>Die überplante Fläche befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p>	

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist in den o.g. Bereichen jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen

	<p>kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>9</p>	<p>dataport <u>Stellungnahme vom 07.11.2022</u></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen durch das Gemeindegebiet verläuft</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: 527903,02 5998196,54 (ETRS89), Antennenhöhe 37,90 m 531587,36 6015451,33 (ETRS89), Antennenhöhe 38,00 m</p> <p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m zu Gebäuden/Anlagen freigehalten werden.</p>	<p>Die Richtfunkverbindung mit Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen.</p>

	<p>Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken I baulichen Anlagen in diesem Bereich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt</p>
10	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein-Rendsburg Stellungnahme vom 08.11.2023</p> <p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße 308 in einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Weiter direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 308 nicht angelegt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>